

## **Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die Sparkasse ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition ihrer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Die Sparkasse beachtet in ihrer gesamten Vermögensverwaltung Mindeststandards, die sie aus den PRI-Grundsätzen (UN Principles for Responsible Investment) herleitet. Dies beinhaltet die generelle Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse sowie bei direkten Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen die Beachtung weiterer Grundsätze wie des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei der direkten Investition in Wertpapiere von Staaten werden Emittenten ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratierechte begehen oder das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben. Die von der Sparkasse als Vermögensverwalterin ihrer Kunden beauftragte Weberbank bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen immer ein. Dabei berücksichtigt sie die Auswirkung potenzieller Umwelt-, Haftungs- und Reputationsrisiken auf erwartete Kursverläufe auszuwählender Wertpapiere. Dies erfolgt durch eine Integration dieser Aspekte in den Investitionsprozess. Mithin achtet sie in jedem Fall darauf, ESG-Kriterien standardmäßig für alle Mandate sowohl in den Wertpapierselektionsprozess zu integrieren als auch als Teil des Risikomanagements zu berücksichtigen. So ist jeder Portfoliomanager bei der Wertpapierauswahl aufgefordert, sich mit den ESG-Themen des jeweiligen Unternehmens, Fonds oder Staates auseinanderzusetzen und dazu Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen bietet die Sparkasse ihren Kunden Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung mit und ohne darüberhinausgehende explizite Ausrichtung auf Nachhaltigkeit an.

Bei der Vermögensverwaltung ohne explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088. Für diese gilt:

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Bei der Vermögensverwaltung mit explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Für diese gilt:

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem

verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dabei unterscheidet sie in beiden Welten unterschiedliche Risikoausrichtungen ihrer Kunden. Im auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung basiert die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf einem Negativscreening, d. h. einem Katalog von Ausschlusskriterien. Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroverse Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.

Des Weiteren werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.

Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlergehen von Staaten verstoßen.

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, wird die Auswahl der Investmentanteile auf solche Anteile beschränkt, die gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Zudem achtet die Sparkasse darauf, dass sich die mit dem Kunden vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt und die im Konzept des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.

Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene eine besondere Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannter Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung. Die Entwicklung dieser PAI gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die PAI des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der PAI des Bestandsportfolios.

### **Erwartete Renditeauswirkungen**

Hinsichtlich der Renditeauswirkungen infolge der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die von ihr angebotenen Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung erwartet die Sparkasse bislang keine signifikanten Unterschiede, sie geht jedoch von einem konstanteren Renditeverlauf bei nachhaltigen Produkten aus.

## **Angaben zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Sparkasse**

Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank verwendet in ihrer Vermögensverwaltung folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von ihr getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung).

Sie hält die oben beschriebenen in ihrer Vermögensverwaltung implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Bei der Umsetzung dieser Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bedient sie sich neben eigener Recherchen auch des Informationshaushalts von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern.

In der gesamten Vermögensverwaltung - und damit auch außerhalb ihres explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments - finden durch die Beachtung der genannten, aus den PRI-Grundsätzen (UN Principles for Responsible Investment) hergeleiteten Mindeststandards nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeits-faktoren auch direkte Berücksichtigung, darunter

- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10)
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14)
- Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

In dem explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung werden auch weitere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die von der Sparkasse beauftragte Weberbank vornehmlich mit MSCI ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit. Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank stellt sicher, dass alle Portfoliomanager der Vermögensverwaltung Zugang zu den Analysen von MSCI ESG haben. Dieser Analysen bedient sich die Weberbank umfänglich, fortlaufend und mit qualifiziertem Personal, um hieraus

Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Der quartalsweisen Berichterstattung zu der Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit sind künftig Informationen über die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu entnehmen.

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Anlagerichtlinien der Vermögensverwaltung sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Weitere Angaben

Die Unternehmenskennung (LEI) der Sparkasse lautet: 21702489

### **OffenlegungsVO (Vergütungspolitik)**

Darstellung der Vergütungspolitik der Weberbank im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Vermögensverwaltungen

Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank ist tarifgebunden. Es finden die Tarifverträge für das private Bankgewerbe Anwendung. Ein Teil der Beschäftigten wird nach einem Stellenbewertungsverfahren übertariflich bezahlt. Das Vergütungssystem der Weberbank entspricht den an diese gestellten gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Es setzt keine Anreize, die die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Entscheidungen ihrer Mitarbeiter gezielt in positiver oder negativer Hinsicht beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der von der Weberbank angebotenen Vermögensverwaltungsleistungen aber auch für die Organisation ihres Geschäftsbetriebs.

Stand 18. Oktober 2023 – Erstveröffentlichung 03.03.2021

Gegenüber der Vorversion mit Stand 21. Dezember 2022 sind die erwarteten Renditeauswirkungen ergänzt und Hinweise auf PAI erweitert wie Reduzierung von Inhalten hinsichtlich gesonderter Veröffentlichung von vorvertraglichen Informationen.